

005 K 004/23



AMTSGERICHT METTMANN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, den 04. April 2025 , 9.30 Uhr,
im Amtsgericht Mettmann, 40822 Mettmann, Gartenstr. 7, Saal 1, EG**

der im Grundbuch von Mettmann Blatt 5025 eingetragene Grundbesitz versteigert werden.

Grundbuchbezeichnung:

BV Nr. 1 : Gemarkung Mettmann, Flur 17 Flurstück 2350, Gebäude- und Freifläche, Eichendorffstraße, Größe 30 qm

BV Nr. 2 : Gemarkung Mettmann, Flur 17 Flurstück 2395, Gebäude- und Freifläche, August-Burberg-Str.24, Lessingstraße, Größe 326 qm

Laut Wertgutachten vom 27.04.2024 handelt es sich um ein ca. 1966 erbautes Reihenendhaus in Mettmann, August-Burbergstr.24 nebst Garage. Die Wohnfläche beträgt ca. 135 m². Im Erdgeschoss befinden sich Flur, Küche, Wohn-/ Esszimmer mit Zugang zu Terrasse und Garten, Gäste WC, Abstellkammer, im 1. Obergeschoss befinden sich Flur, 3 Schlafzimmer und Badezimmer und im Dachgeschoss Flur, Abstellraum und Schlafzimmer.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.04.2023 eingetragen worden.

Die Verkehrswerten wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

Wohngebäudegrundstück Flurstück 2395 : 430.000.- Euro

Garagengrundstück Flurstück 2350 : 18.000.- Euro

Gesamt 448.000.- Euro festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Mettmann, 13.01.2025